

**4. Kraftfahrzeugbetrieb unter Tage**

## § 113

(1) Mit Kraftwagen und Krafträdern dürfen unter Tage nur Strecken befahren werden, deren Fahrbahn hierfür hergerichtet ist. Die Strecken müssen dauernd ausreichend bewettert sein. Die Fahrbahnbreite muß für Kraftwagen 2,50 m und für Krafträder 1,50 m betragen, die Mindeststreckenhöhe 2,50 m für Kraftwagen und 2 m für Krafträder.

(2) Elektrokarren dürfen nur in Strecken verkehren, die mit einer Bohlenbahn versehen sind.

(3) Die Fahrgeschwindigkeit ist durch den Werksleiter für die einzelnen Streckenabschnitte und Fahrzeugarten festzulegen.

(4) Zur Führung von Kraftwagen, Krafträdern und Elektrokarren ist nur befugt, wer im Besitze einer Fahrerlaubnis sowie einer Fahrberechtigung für den Grubenbetrieb ist. Die Fahrberechtigung für den Grubenbetrieb darf nur befristet von der Werksleitung ausgestellt werden.

(5) Alle Kraftfahrzeuge sind jährlich einer Überprüfung durch einen Sachverständigen für Kraftfahrzeuge zu unterziehen.

(6) Für den Kraftfahrzeugbetrieb unter Tage — Materialtransport und Personenbeförderung — ist eine Verkehrsordnung vom Werksleiter zu erlassen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion bedarf. Die Verkehrsordnung ist allen beim Kraftfahrzeugbetrieb beschäftigten Personen auszuhändigen; sie sind vierteljährlich eingehend zu belehren.

**Abschnitt VII. Bewetterung****1. Wetter Versorgung****a) Allgemeines**

## § 114

(1) Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert sein.

(2) Die Bewetterung muß so eingerichtet sein, daß

a) die Temperatur der jedem Betriebsort zugeführten Wettermenge die Temperatur von + 28 ° C nicht übersteigt,

b) jeder Teilwetterstrom in der Regel 20%», jedoch nicht weniger als 18 % Sauerstoff und nicht mehr als 0,5 V# Kohlendioxid enthält,

c) der Wetterstrom in geschlossenen Teilströmen den einzelnen Abteilungen der Grube zugeführt wird,

d) die Wetter Gase nicht in solcher Anreicherung enthalten, daß sie gesundheitsschädlich wirken,

e) G in gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken der Gehalt an brennbaren Gasen in den ausziehenden Teilströmen der Abteilungen 1 %» nicht übersteigt,

f) K in den Abbauorten der kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerke keine Kohlendioxidgehalte von über 1 % vorhanden sind.

## § 115

(1) G Leergeförderte Abbauorte müssen auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken, solange

kein Versatz eingebracht ist, ausreichend bewettert, für die Belegschaft gesperrt, durch die zuständige Aufsichtsperson regelmäßig befahren und auf Gasansammlungen untersucht werden. Der Befund ist in das Wetterbuch einzutragen.

(2) G Für die Entnahme von Wetterproben gilt § 151 Abs. 3 Buchst. b sinngemäß.

## § 116

(1) Bewetterung durch Diffusion allein ist verboten, soweit nicht die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Durch Wetteraustausch dürfen nur Baue mit nicht mehr als 5 ° Neigung und nur bis zu 50 m Entfernung vom durchgehenden Wetterstrom bewettert werden. Die Entfernung darf 15 m nicht übersteigen, wenn im betreffenden Bau geschossen wird.

(3) G K Die Bewetterung durch Diffusion ist auf gasgefährdeten und auf kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken nur zulässig für Vorrichtungsstrecken bis zu 10 m Länge und für Abbauorte bis zu 15 m Länge, wenn eine Ansammlung von brennbaren Gasen und Kohlendioxid nicht zu befürchten ist.

(4) Über Änderungen der Bewetterung, die auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage einwirken können, müssen sich die Werksleiter vorher verständigen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist davon Meldung zu erstatten.

## § 117

(1) Jeder Wetterabteilung sind so viel Wetter zuzuführen, daß an jedem Arbeitsort auf jeden Mann mindestens 3 cbm je Minute entfallen. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(2) G K Die nach Abs. 1 in der stärkstbelegten Schicht nötigen Wettermengen dürfen auf gasgefährdeten und auf kohlendioxidgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken in den schwächer oder nicht belegten Schichten nicht verringert werden.

(3) Im Gesamtwetterausziehstrom darf nicht mehr als 1%» Kohlendioxid enthalten sein.

**b) Wettergeschwindigkeit**

## § 118

(1) G Die Wettergeschwindigkeit darf auf gasgefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

(2) Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Hauptwetterstrecken, die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen.

(3) Die Benutzung von Fahrabteilungen in Wetter-schächten, in denen die Wettergeschwindigkeit 15 m/sec erreicht, bedarf der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

**c) Wetterwege**

## § 119

Söhliche oder geneigte Strecken, die den Abbauorten Wetter zuführen oder von ihnen Wetter ab-